

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022

*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG)

Änderung vom 24. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 890

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. März 2022¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG)
vom 18. Januar 2000² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

¹ B 106-2022

² SRL Nr. 890

§ 3 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Sie sind die zuständigen Behörden für die Bearbeitung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes. Sie prüfen die Anmeldung auf Vollständigkeit. Sie dürfen mittels Abrufverfahren auf die kantonale Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009³ zugreifen, um den Wohnort der versicherten Personen zu überprüfen. Sie leiten die Unterlagen für die Bezugsberechtigung an die zuständige Arbeitslosenkasse weiter.

§ 5

aufgehoben

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Die tripartite Kommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft und der kantonalen Arbeitsmarktbehörde sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammen.

§ 7

aufgehoben

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Bei Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren ist die Einsprache bei der kantonalen Amtsstelle gemäss § 2 zu erheben.

§ 17a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2022

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes vom 24. Oktober 2022 hängigen Einsprachen gegen Verfügungen, die von den regionalen Arbeitsvermittlungszentren erlassen wurden, werden von der kantonalen Amtsstelle gemäss § 2 entschieden.

II.

Keine Fremdänderungen.

³ SRL-Nr. 25

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser